

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Veranstaltet
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 28. Juli 1909. Nr. 33.

Inhalt: **Reichsamt des Innern:** Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 26. Juli 1909. Seite 401

Reichsamt des Innern.

Die vom Bundesrat unter dem 26. Juli 1909 erlassenen Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz (Verlautbarung vom 26. März 1909^{*)} werden nachstehend bekannt gegeben:

Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz.

1. Für den § 1 wird folgende Bestimmung als § 1 eingefügt:

§ 1.

Bei Briefen, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht zahlbar sind, die Frist im Tage ausgedrückt, so werden 90 Tage einem Zeitraum von drei Monaten gleichgestellt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zum Zweck der Entrichtung der Abgabe und der weiteren Abgabe werden Stempelmarken über 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 1; 1,50; 2; 2,50; 3; 3,50; 4; 4,50; 5; 10; 15; 20; 25; 30 und 50 Mark, zur Entrichtung der Abgabe auch gestempelte Wechselbrosche über 0,50 Mark ausgegeben. Die Verwendung von solchen Marken an fremder Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe oder der weiteren Abgabe nicht angesehen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Marken sind auf der Rückseite der Umschloße und zwar, wenn diese noch unbeschrieben und mit Wertzeichen noch nicht besetzt ist, unmittelbar an einem Ende dieser Umschloße, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Inhaltswort usw.) oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar neben oder unter den bereits angebrachten Marken auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder besetzten Stelle aufzutragen.

^{*)} Zentralblatt S. 109.